

Gesonderte Geschäftsbedingungen für Kooperationspartner der 4Mis GmbH

V1.7

Stand: 01.11.2016

Informationen

Beanstandungen bitte an die 4Mis GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mark Stiller, Rotdornallee 20, 50999 Köln.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Änderung der Bedingungen

- (1) Für das Verhältnis zwischen der 4MIS GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mark Stiller, Rotdornallee 20, 50999 Köln (im Folgenden „4Mis“ oder „PP“ genannt) und dem Kooperationspartner (nachfolgend Kooperationspartner oder Vermittler genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.
- (2) Ergänzend zu diesen „Gesonderten Geschäftsbedingungen für Kooperationspartner“ (GGBK) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der 4Mis GmbH.
- (3) Mit seiner Unterschrift erkennt der Kooperationspartner die im Zeitpunkt der Anmeldung gültigen GGBK an. Diese GGBK gelten als Rahmenvereinbarung zwischen PP und dem Kooperationspartner über die Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen, ohne das PP hierauf in jedem Einzelfall gesondert hinweisen müssen. Die GGBK, AGB sowie die Provisionsberechnungsgrundlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung stehen auf der Internetpräsenz (<http://www.personal-planer.de>) von PP unter „Partnerprogramm“ jederzeit zur Ansicht und Download bereit.
- (4) Diese GGBK und die AGB der 4Mis gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PP deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn PP einer Vermittlung eines Neukunden durch dem Kooperationspartner in Kenntnis der abweichenden Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners abgeschlossen hat. Auch die Abbedingung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.
- (5) PP ist jederzeit berechtigt, diese „Gesonderte Geschäftsbedingungen für Kooperationspartner“ (GGBK) zu ändern oder zu ergänzen. Der Kooperationspartner hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kooperationspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. PP weist seine Kooperationspartner schriftlich oder via E-Mail bei Beginn der Frist besonders darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Kooperationspartner ihr nicht binnen 6 Wochen widerspricht.
- (6) Die alleinige Vertragssprache ist deutsch. Sofern von diesen GGBK oder anderen vertragsbezogenen Erklärungen und Unterlagen Übersetzungen in andere Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist allein die deutsche Fassung für die Parteien maßgeblich.
- (7) Die Pflichten aus § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3, S. 2 BGB finden im Verhältnis vom PP zum Kooperationspartner keine Anwendung.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

- (1) Der Vertrag kommt nach der Anmeldung durch den Kooperationspartner mit Annahme des Antrags durch Zusendung der Annahmeerklärung auf dem Postweg zustande.

§ 3 Rechte des Kooperationspartners

- (1) Durch diesen Vertrag wird der Kooperationspartner nicht verpflichtet, für PP tätig zu sein. Es wird weder ein Arbeitsvertrag noch ein Handelsvertreterverhältnis zwischen den Parteien begründet.
- (2) Der Kooperationspartner ist insbesondere nicht berechtigt, im Namen von PP aufzutreten, für PP Angebote anzunehmen, Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

§ 4 Anspruch auf Prämie, Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Sofern Prämien für die über PP angebotenen Produkte und Dienstleistungen in der jeweils gültigen Provisionstabelle vorgesehen sind, erhält der Kooperationspartner für das Vermitteln eines Neukunden eine Prämie nach der jeweils gültigen Provisionstabelle. Eine mehrfache Provisionierung eines Neukunden durch andere Prämiensysteme von PP ist ausgeschlossen. PP bestimmt durch die jeweils gültige Provisionstabelle die Höhe der Provision nach billigem Ermessen. Die Provision wird ca. 6 Wochen nach Zahlungseingang des vermittelten Neukunden gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung einer Provision entsteht aber erst dann, wenn der vom Kooperationspartner vermittelte Neukunde eine Laufzeit von mindestens drei Monaten erreicht. Der Anspruch entsteht darüber hinaus nur wenn und soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung gegenüber PP erbringt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Provision kann ohne schriftliche Zustimmung von PP nicht abgetreten werden. Der Kooperationspartner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Prämien, sofern der Kooperationspartner sich oder mit ihm in geschäftlicher oder anderweitiger Verbindung stehenden dritten Personen bzw. Unternehmen als Neukunden vermittelt.

§ 5 Pflichten des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm an Dritte übermittelten Informationen aktuell und wahrheitsgemäß sind und dem betreffenden Angebot von PP entsprechen. Der Kooperationspartner hat dem Kunden die Vertragsunterlagen vollständig auszuhändigen. Der Kooperationspartner ist außerdem verpflichtet, den Kunden auf die für den jeweiligen Vertrag geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen und ihm den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Kooperationspartner ist weiter verpflichtet, jede von ihm durchgeführte Werbemaßnahmen als eigene Maßnahme kenntlich zu machen. Er darf Produkte nur dann per E-Mail oder Fax bewerben, wenn er mit dem vermuteten oder ausdrücklichem Einverständnis des Empfängers handelt. Der Kooperationspartner darf zur Werbung ausschließlich Materialien verwenden, die ihm von PP zur Verfügung gestellt wurden. Insbesondere darf er Marken, Warenzeichen und Logos von PP nur verwenden, wenn und soweit ein schriftliches Einverständnis von PP vorliegt. Der Kooperationspartner stellt PP von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen. Weitergehende Ansprüche von PP bleiben unberührt.
- (3) Änderungen der Adresse oder Bankdaten hat der Kooperationspartner unverzüglich an PP schriftlich zu senden.
- (4) Mit der Provision sind sämtliche Ansprüche auf Vergütung abgegolten. Der Kooperationspartner hat keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen wie Reisekosten, Porto, Kosten für Bürobetrieb, Telefon-, Internet- oder Faxgebühren.
- (5) Dem Kooperationspartner wird keine Inkassovollmacht eingeräumt und keine Vollmacht eingeräumt, PP gegenüber Dritten zu vertreten. Der Kooperationspartner hat für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus einem vermittelten Geschäft nicht einzustehen.
- (6) Die Vertretung einer Firma durch den Kooperationspartner, die gleiche oder gleichartige Erzeugnisse herstellt bzw. zum Vertrieb anbietet, ist nicht zulässig.
- (7) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, die Interessen von PP mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen
- (8) Die monatliche Abrechnung ist vom Kooperationspartner zu prüfen; etwaige Einwände sind spätestens 4 (vier) Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich geltend zu machen.
- (9) Änderungen an seinen Steuerstatus hat der Kooperationspartner unverzüglich an PP schriftlich zu senden.

§ 6 Verschwiegenheitsklausel

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, über ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von PP wieso der Kunden auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zählen insbesondere Kalkulationen und Umsatzzahlen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist es dem Kooperationspartner nicht gestattet, die bisherigen Kundenlisten, in welcher Form auch immer, geschäftlich zu verwenden.
- (2) Der Kooperationspartner ist auch dazu verpflichtet über den Inhalt dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Sämtliche Unterlagen, die dem Kooperationspartner im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit übergeben werden, sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Dem Kooperationspartner steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 7 Rechtsstellung des Kunden

- (1) Der vermittelte Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und PP zustande. PP behält sich das Recht vor, vom Kooperationspartner vermittelte Kunden abzulehnen.
- (2) PP ist nicht verpflichtet, mit Kunden einen Nutzungsvertrag zu schließen. PP muss die Ablehnung eines Kunden nicht begründen. Bei Ablehnung eines Kunden durch PP, besteht kein Anspruch auf Provision für den Kooperationspartner. PP kann jederzeit den Vertrieb des Systems einstellen.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

- (1) Schadensersatzansprüche gegen PP sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet PP auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von PP auf den Ersatz der Schäden, die bei Vertragsschluss für PP typischer Weise voraussehbar waren.
- (2) Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarung oder Zusicherung sowie wegen Personenschäden und deren Folgen bleibt unberührt. Die Haftung von PP ist in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag in Höhe von EUR 500,00 pro Schadenfall. Der Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere der Ersatz entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen.

§ 9 Dauer der Kooperationspartnerschaft

- (1) Mit Erhalt der schriftlichen Annahmeerklärung durch PP beginnt die Kooperationspartnerschaft. Die Kooperationspartnerschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsseiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Sie hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet bei Tod des Kooperationspartners, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder durch Konkurs oder Überschuldung einer der Vertragsparteien.
- (4) Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - grober Verletzung gesetzlicher Bestimmungen,
 - schwerer Vertragsverletzung, wie beispielsweise Nichtbeachtung der erforderlichen Qualitätsstandards, Missachtung von Wettbewerbsvorschriften und unlauterem Wettbewerb,

- Verstoß gegen eine der Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag.
 - alle Tätigkeiten und jegliches Verhalten, durch welches PP Schaden zugefügt wird.
- (6) Eine Provisionspflicht für Geschäfte, die erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen werden, besteht nicht.
- (7) Das Vertragsverhältnis endet selbstständig zum Monatsende, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, wenn der Kooperationspartner binnen von 12 Monaten keinen neuen zahlenden Neukunden vermittelt.
- (8) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kooperationspartner bzw. Aufgrund von §9 Abs. (5) oder §9 Abs. (7) besteht keinerlei Provisionsanspruch mehr.
- (9) Bei regulärer Kündigung des Vertragsverhältnisses durch PP, wird der entsprechende Provisionsanspruch für diejenigen Kunden noch für bis zu weitere 12 Monate gezahlt, sofern die entsprechenden Kundenprovisionen nicht schon bereits früher enden, die vom Vertragspartner während der Vertragszeit erfolgreich vermittelt wurden und zahlen. Nach den 12 Monaten besteht dann keinerlei Provisionsanspruch mehr.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts; Art. 3 EGBGB bleibt unberührt.
- (2) Ist der Kooperationspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, Köln. Dasselbe gilt, wenn der Kooperationspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der PP ist abweichend hiervon berechtigt, den Kooperationspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- (3) Erfüllungsort ist Köln, Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Alle Erklärungen des Providers können auf elektronischem Weg an den Kunden gerichtet werden. Dies gilt auch für Abrechnungen und Vertragsänderungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.
- (3) Übernimmt eine andere Gesellschaft die Tätigkeit des Providers und bietet diese Gesellschaft dem Kunden einen Vertrag an, der einem mit dem Provider geschlossenen Vertrag entspricht, so kann der Provider den bestehenden Vertrag fristlos kündigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.